

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 415

# Allgemeine Wehrpflicht und Menschenwürde

Von

Christian Grimm



Duncker & Humblot · Berlin

**CHRISTIAN GRIMM**

**Allgemeine Wehrpflicht und Menschenwürde**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 415**

# Allgemeine Wehrpflicht und Menschenwürde

Von

Dr. Christian Grimm



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**Alle Rechte vorbehalten**  
**© 1982 Duncker & Humblot, Berlin 41**  
**Gedruckt 1982 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61**  
**Printed in Germany**  
**ISBN 3 428 05100 9**

*Für Mutter und Vater  
in Dankbarkeit*



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>13</b>
<b>2.</b>	<b>Die allgemeine Wehrpflicht im historischen Zusammenhang</b> ....	<b>14</b>
2.1.	Zweck einer historischen Betrachtung .....	14
2.2.	Historische Entwicklung der Wehrformen in Deutschland .....	15
2.2.1.	Germanische Zeit .....	15
2.2.2.	Fränkische Zeit und Hochmittelalter .....	16
2.2.3.	Spätmittelalter/Frühe Neuzeit .....	17
2.2.4.	Absolutismus .....	18
2.2.5.	Französische Revolution/Befreiungskriege/Restauration .....	19
2.2.6.	Kaiserreich 1871 - 1918 .....	21
2.2.7.	Weimarer Republik .....	22
2.2.8.	Nationalsozialismus 1933 - 1945 .....	24
2.2.9.	Die Wiederaufrüstung Westdeutschlands .....	25
2.2.9.1.	Verlauf .....	25
2.2.9.2.	Zur Struktur der Bundeswehr heute .....	28
2.3.	Ergebnis .....	28
2.4.	Tabellarischer Überblick über die Entwicklung der Wehrformen in Deutschland .....	30
<b>3.</b>	<b>Würdebegriff des Grundgesetzes</b> .....	<b>33</b>
3.1.	Rechtsprechung .....	33
3.1.1.	Bundesverfassungsgericht .....	33
3.1.2.	BGH und BVerwG .....	34
3.2.	Literatur zum Würdebegriff .....	34
3.2.1.	Wichtige Beiträge zur Würdediskussion in historischer Abfolge ..	34
	Dürig 1952 (S. 34) — Nipperdey 1954 (S. 35) — Dürig 1956 (S. 36) — Wertenbruch 1958 (S. 37) — Luhmann 1965 (S. 41) — Maihofer 1968 (S. 42) — B. Giese 1975 (S. 43)	



3.2.2.	Kritik und Auswertung des Meinungsstandes in Rechtsprechung und Literatur .....	45
3.3.	Eigener Versuch einer begrifflichen Klärung mit dem Ziel einer Definition .....	50
3.3.1.	Rechtfertigung eines Definitionsversuches .....	50
3.3.2.	Probleme bei der Definition von Wertbegriffen .....	52
3.3.3.	Eigener Klärungsversuch .....	53
3.3.3.1.	Methodischer Ansatz .....	53
3.3.3.2.	Herkunft und Form des Wortes „Würde“ .....	53
3.3.3.3.	Bedeutung und Gebrauch .....	54
3.4.	Konsequenzen aus der eigenen Begriffsklärung .....	56
3.5.	Praktikabilität des Ergebnisses .....	57
<b>4.</b>	<b>Die Würde im Sinne des Art. 1 I GG und das Institut der allgemeinen Wehrpflicht .....</b>	<b>60</b>
4.1.	Inhalt der Wehrpflicht nach dem Wehrpflichtgesetz .....	60
4.2.	Rechtsprechung zum Spannungsverhältnis zwischen Art. 1 I GG und dem Institut der allgemeinen Wehrpflicht .....	60
4.2.1.	Bundesverwaltungsgericht .....	61
4.2.2.	Bundesverfassungsgericht .....	61
4.3.	Inhaltliche Konkretisierung der Wehrpflicht an Hand des modernen Kriegsbildes .....	63
4.3.1.	Das moderne Kriegsbild .....	63
4.3.2.	Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung .....	64
4.3.3.	Konsequenzen für den Wehrpflichtigen .....	66
4.3.3.1.	Zur Existenz- und Würdevernichtung des Wehrpflichtigen .....	66
4.3.3.2.	Die Nichtbegrenzbarkeit des Waffeneinsatzes auf Kombattanten .....	68
4.4.	Auswirkungen auf die Grundrechtssystematik, Rechtspolitische Konsequenzen .....	69
4.5.	Spannungsabbau zwischen allgemeiner Wehrpflicht und Art. 1 I GG .....	71
4.5.1.	Priorität des Art. 1 I GG .....	71
4.5.2.	Ansatz im Bereich der „Verfassungswirklichkeit“ .....	72
<b>5.</b>	<b>Würdeverletzungen im Wehrdienst .....</b>	<b>73</b>
5.1.	Beispiele aus den Jahresberichten des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages .....	73

5.2.	Auswertung der Beispiele .....	76
5.2.1.	Qualifizierung der Maßnahmen .....	76
5.2.2.	Offizielle Bewertung der Würdeverletzungen durch den Wehrbeauftragten und das Bundesministerium der Verteidigung ....	77
5.2.3.	Weiterführende Auswertung .....	80
5.2.3.1.	Allgemeines .....	80
5.2.3.2.	Horizontale Beziehungsebene .....	82
5.2.3.3.	Vertikale Beziehungsebene .....	84
5.3.	Konsequenzen .....	87
<b>6.</b>	<b>Würdegefährdungen im Wehrdienst .....</b>	<b>89</b>
6.1.	Abgrenzung zu den Fällen des Kapitels 5 .....	89
6.2.	Traditionsbedingte Gefährdungen .....	90
6.2.1.	Tradition als organisationsimmanentes Element der Bundeswehr	90
6.2.2.	Traditionsbedingte Würdegefährdungen im einzelnen .....	91
6.2.2.1.	Formalusbildung .....	91
6.2.2.2.	Truppenparaden, Öffentliche Gelöbnisfeiern u. ä. ....	98
6.2.2.3.	Achtungsbezeugungspflicht gegenüber Symbolen .....	99
6.2.2.4.	Weitere Gefährdungsfälle .....	101
6.2.2.5.	Das Prinzip von Befehl und Gehorsam .....	102
6.3.	Würdegefährdungen durch Technisierung und bundeswehrspezifische Prinzipien der Menschenführung .....	106
6.3.1.	Technisierung und Bürokratisierung .....	106
6.3.2.	Innere Führung .....	107
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>110</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>112</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	= anderer Ansicht
a. M.	= anderer Meinung
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	= Artikel
Bd.	= Band
BDH	= Bundesdisziplinarhof
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHZ	= Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshof in Zivilsachen
BT	= Bundestag
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	= Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
CDU	= Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	= Christlich-Soziale Union
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung
DVBt.	= Deutsches Verwaltungsblatt
FDP	= Freie Demokratische Partei
GG	= Grundgesetz
HDv	= Heeresdienstvorschrift
h. L.	= herrschende Lehre
h. M.	= herrschende Meinung
JR	= Juristische Rundschau
JZ	= Juristenzeitung
Lit.	= Literatur
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NSDAP	= Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Rspr.	= Rechtsprechung
RuSt.	= Recht und Staat
SG	= Soldatengesetz
s. o.	= siehe oben
UvD	= Unteroffizier vom Dienst
WDO	= Wehrdisziplinarordnung
WPfIG	= Wehrpflichtgesetz
ZDv	= Zentrale Dienstvorschrift

## Erklärung militärischer Fachausdrücke\*

Bataillon .....	Kleinster militärischer Verband. 1 Bataillon umfaßt 5 Kompanien. Bei der Infanterie gliedert sich 1 Bataillon in 1 Stabskompanie, 3 Infanterie-Gefechtskompanien und 1 schwere Kompanie (ausgerüstet mit Geschützen, Schützenpanzern und Panzerabwehrraketen).
Befehl .....	ist eine Anweisung zu einem bestimmten Verhalten, die ein militärischer Vorgesetzter (§ 1 IV SG) einem Untergebenen schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise, allgemein oder für den Einzelfall und mit Anspruch auf Gehorsam erteilt (Legaldefinition des § 2 Nr. 2 WStG).
Brigade .....	Unterste Form eines Großverbandes. Führer: Brigadekommandeur (Brigadegeneral).
Disziplinalgewalt .....	ist die Befugnis, Einfache Disziplinarstrafen oder andere zulässige erzieherische Maßnahmen zu verhängen. Sie steht nur Offizieren vom Kompaniechef aufwärts und dem Bundesminister der Verteidigung selbst zu (§§ 16 - 20 WDO).
Disziplinarstrafe .....	Eine öffentlich-rechtliche Strafe besonderer Art zur Erziehung des Soldaten, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt hat. Nach der WDO werden Einfache Disziplinarstrafen (Verhängung durch Disziplinarvorgesetzte) und Laufbahnstrafen (Verhängung durch Truppendienstgerichte) unterschieden (s. §§ 10 und 43 WDO).
Division .....	Großverband des Heeres und der Luftwaffe. Zusammenfassung von Brigaden. Führer: Divisionskommandeur (Generalmajor).
Erzieherische Maßnahmen	dienen der Förderung der soldatischen Disziplin. Sie werden erlassen bei guten Leistungen und bei Mängeln. Sie gliedern sich in: — Allgemeine Erzieherische Maßnahmen (anwendbar durch jeden Vorgesetzten) — Zusätzliche Erzieherische Maßnahmen (anwendbar im Regelfall vom Feldwebel aufwärts) — Besondere Erzieherische Maßnahmen (anwendbar durch jeden Vorgesetzten)
Gehorsam .....	heißt Vollziehung eines Gebotes oder Beachtung eines Verbotes. Der Gehorsam beschränkt sich auf die Befolgung von Befehlen. Zur Ausgestaltung der Gehorsamspflicht s. § 11 SG.
Gruppe .....	Aus 6 - 10 Soldaten bestehende Kampfgemeinschaft, die von einem Gruppenführer (meist Unteroffizier) geführt wird. 3 - 4 Gruppen bilden einen Zug.

\* s. dazu im einzelnen *K. H. Fuchs / F. W. Kölper* (Hrsg.), *Militärisches Taschenlexikon* 2. Aufl., Frankfurt/Main 1961.

Kampfmittel .....	Im Gegensatz zur Waffe verbraucht sich das Kampfmittel bei einmaligem Einsatz.
Kompanie .....	Militärische Einheit. 1 Kompanie besteht in der Regel aus der Kompanieführungsgruppe und 3 Zügen mit einer Gesamtstärke von etwa 130 Mann. Die Kompanie ist die kleinste Einheit mit eigener Disziplinargewalt. Bei der Artillerie spricht man von Batterien. Führer: Hauptmann oder Major.
Miliz .....	Streitkräfte aufgrund einer besonderen Form der allgemeinen Wehrpflicht. Die auf dieser Grundlage aufgestellten Streitkräfte besitzen in der reinen Form des Milizsystems kein stehendes Heer (ständig mobile Truppe). Die Verbände treten im Frieden nur zu Manövern und Übungen zusammen. Abgewandelte Form: Im Frieden Bildung von Kadern, die im Verteidigungsfall durch Milizsoldaten aufgefüllt werden.
Stehendes Heer .....	Aus Freiwilligen (Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit) und Wehrpflichtigen (falls diese Wehrform durch Gesetz eingeführt ist) aufgestellte, ständig einsatzbereite Streitkräfte. — Gegensatz: Miliz.
Strategie .....	ist die Einheit kriegsrelevanter Operationen auf oberster politischer, ökonomischer und militärischer Ebene.
Streitkräfte	Die bewaffnete Macht eines Staates, bei der Bundeswehr bestehend aus den Teilstreitkräften Heer, Luftwaffe und Marine.
Taktik .....	ist die Technik der Truppenführung auf dem Gefechtsfeld.
Teilstreitkräfte .....	s. Streitkräfte
Vorgesetzter .....	ist, wer befugt ist, einem Soldaten Befehle zu erteilen; s. im einzelnen § 1 IV SG.
Waffe .....	Gegenstand zur Bekämpfung des Gegners durch unmittelbare Einwirkung (Hieb- und Stichwaffe) oder Vorrichtung zum Abschießen von Munition (Gewehr, Geschütze ...).
Waffengattung .....	Zusammenfassung von Soldaten, die innerhalb des Heeres bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben und dazu mit speziellen Waffen und Geräten ausgerüstet sind. — z. B. Infanterie, Pioniertruppe, Artillerie etc.
Wehrform .....	ist die praktische Organisation der Streitkräfte unter besonderer Berücksichtigung der personalen Aufstellungs- und Ergänzungsmethode. Haupttypen: Wehrpflichtigen-Heer, Freiwilligen-Heer.
Wehrverfassung .....	Gesamtheit aller das Wehrrecht betreffenden Normen, unabhängig davon, ob in einer Verfassung oder in einfachem Gesetzesrecht verankert.
Zug .....	Aus 30 - 50 Soldaten bestehende Kampfgemeinschaft, die von einem Zugführer (Leutnant oder Feldwebel) geführt wird. 3 - 4 Züge ergeben eine Kompanie bzw. Batterie.

## 1. Einleitung

In der Diskussion um die Wiederaufrüstung Westdeutschlands wurden von Anfang an Zweifel an der grundsätzlichen Vereinbarkeit von Wehrpflicht und Menschenwürde geäußert. Nachdem die Entscheidung für die Wiederbewaffnung gefallen war, verlagerte sich der Diskussionsschwerpunkt von der Frage, ob die allgemeine Wehrpflicht als solche mit der Würdenorm des Grundgesetzes zu vereinbaren sei, auf die Frage, wie man die Wehrpflicht im einzelnen ausgestalten müsse, um Würdekonformität im Wehrdienstverhältnis zu erreichen und zu sichern.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit *beiden* Fragenkomplexen, mit der Frage der grundsätzlichen Würdekonformität, weil seit der Entscheidung für die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht die Technisierung in den Streitkräften erheblich fortgeschritten ist und nicht ausgeschlossen werden kann, daß dieser Prozeß qualitative, verfassungsrechtlich erhebliche Veränderungen bezüglich des Inhalts und der Tragweite der allgemeinen Wehrpflicht zur Folge hat. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt aber angesichts der politischen Realitäten auf dem zweiten Fragenkomplex. Es soll festgestellt werden, ob es im Verlauf der nun 25jährigen Geschichte der Bundeswehr gelungen ist, der normativen Forderung des Artikels 1 Abs. 1 Grundgesetz im einzelnen gerecht zu werden. Dabei soll vor allem der militärische Alltag einer kritischen Revision unterzogen werden.

Eigene Erfahrungen des Verfassers in der Bundeswehr (18 Monate Grundwehrdienst, mehrere Wehrübungen, Ausbildung bis zum Zugführer eines schweren Mörserzuges) waren hierfür eine unerläßliche Voraussetzung. Die Genehmigung des Bundesministers für Verteidigung, aktuelle Dienstvorschriften zu verwenden und in die Arbeit einzubeziehen, bildete eine wertvolle Ergänzung, um engste Sachnähe zu erreichen.

## 2. Die allgemeine Wehrpflicht im historischen Zusammenhang\*

### 2.1. Zweck einer historischen Betrachtung

Wie jedes Rechtsinstitut kann auch die allgemeine Wehrpflicht in ihrer sozialen und politischen Komplexität nur voll verstanden werden, wenn man ihre historischen Wurzeln freilegt und ihren geschichtlichen Werdegang verfolgt. Was die Entstehung der allgemeinen Wehrpflicht betrifft, so ist die Meinung vorherrschend, sie sei „ein Kind der Demokratie“. „Erst nachdem Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit als Grundlagen einer neuen, nachabsolutistischen Lebensordnung akzeptiert waren, konnte die allgemeine Wehrpflicht verkündet werden<sup>1</sup>.“ Aussagen dieser Art, in denen sich die Ansicht einer wesensmäßigen Verknüpfung von Demokratie und allgemeiner Wehrpflicht widerspiegelt, spielen für das Thema dieser Arbeit eine nicht unerhebliche Rolle. Denn bei einer historisch haltbaren Bestätigung dieser Ansicht erführe das Institut der allgemeinen Wehrpflicht verfassungsrechtlich einen nicht unerheblichen Qualitätszuwachs, der bei der Untersuchung des Verhältnisses zwischen der allgemeinen Wehrpflicht und der Würdenorm nicht außer Ansatz bleiben dürfte. Gleiches gilt für den umgekehrten Fall, daß die These der wesensmäßigen Verknüpfung von Demokratie und allgemeiner Wehrpflicht im Ablauf der Geschichte keinen Rückhalt zu finden vermag. Die allgemeine Wehrpflicht läßt sich dann nicht in gleicher Weise institutionell verfestigen, läßt sich nicht in die Forderung nach materieller Demokratieverwirklichung miteinbeziehen, nicht als quasi immanenter Bestandteil des Demokratieprinzips über die Artikel 20 Abs. 1, 79 Abs. 3 GG verewigen<sup>2</sup>.

Der historische Teil dieser Arbeit dient daher auch einer Überprüfung der herrschenden Meinung zum Verhältnis zwischen Demokratie

---

\* Die historische Entwicklung der Wehrformen in Deutschland und ihr Verhältnis zur jeweiligen Staatsform wurde im wesentlichen bereits dargestellt in *meinem* Aufsatz „Die allgemeine Wehrpflicht und das Argument der Demokratieadäquanz“, in: NZWehr 3/1981, S. 81 ff.

<sup>1</sup> Seidler / Reindl, Die Wehrpflicht 1971, S. 36; ebenso Theodor Heuß, zit. bei Otto Wien, Wehrpflicht und Wehrethos, in: Soldaten der Demokratie, 1973, S. 89; sinngemäß auch Carl Hans Hermann, Deutsche Militärgeschichte, S. 358; vgl. auch BVerfGE 12, 45 (50).

<sup>2</sup> Vgl. dazu 4.5.1.

und allgemeiner Wehrpflicht und darüber hinaus einer Klärung der Frage der Interdependenz von Staatsform und Wehrform im allgemeinen.

## 2.2. Historische Entwicklung der Wehrformen in Deutschland

### 2.2.1. Germanische Zeit<sup>3</sup>

Die Germanen außerhalb des römischen Herrschaftsbereiches konnten bis zur Reichsgründung durch die Franken keine politische Zentralgewalt, sondern zerfielen in kleine Völkerschaften, die sich erst im 3. und 4. Jahrhundert nach Chr. zu Stammesstaaten zusammenfanden<sup>4</sup>. In diesen Verbänden entstand ein Königtum auf volksrechtlicher<sup>5</sup> Grundlage. Die Macht des Königs beruhte auf dem Volkswillen, das Volk besaß jederzeit ein Widerstandsrecht gegen einen König, der die Verfassung mißachtete und sich zum Tyrannen aufschwingen wollte<sup>6</sup>. Dabei ist allerdings zu beachten, daß sich das „Volk“ nur aus Adel und Freien zusammensetzte und insofern keine Demokratie im modernen Sinne bestand.

Herrschende Wehrform war die allgemeine Wehrpflicht. Wie im antiken Athen<sup>7</sup> und in Rom<sup>8</sup> bedeutete Wehrpflicht zugleich Wehrrecht, d. h. nur dem Adel und den Freien war es vorbehalten, Waffen zu tragen<sup>9</sup>. Die Gesamtheit der nach Sippen geordneten wehrhaften Männer bildeten das germanische Heer. Das gesamte Aufgebot, der „Heerbann“, wurde nur eingesetzt, wenn die Existenz des Stammes auf dem Spiele stand. Daneben existierte noch eine andere Wehrform: das „Heergeleit“. Hierbei handelte es sich um eine freiwillige Gefolgschaft zur Durchführung von Beute- und Eroberungszügen (sog. „Heerfahrten“)<sup>10</sup>. Mit Heerbann und Heergeleit sind bereits jene beiden Wehrformen (Wehrpflichtigenheer und Berufsheer) im Ansatz vorhanden,

---

<sup>3</sup> Hier wird nur auf die Lage in Germania Magna eingegangen, nicht auf jene im römisch besetzten Germanien. Die Entwicklung in den besetzten Gebietsteilen läßt sich nur vor dem Hintergrund der römischen Militär- und Universalgeschichte verstehen. Ein Eingehen darauf verbietet sich hier schon aus Raumgründen.

<sup>4</sup> *Mitteis / Lieberich*, S. 11 u. 38.

<sup>5</sup> Zum Begriff des „Volksrechts“ s. *Mitteis / Lieberich*, S. 50 u. 71.

<sup>6</sup> *Mitteis / Lieberich*, S. 24 ff. mit ausführl. Schrifttum zum germanischen Königsbegriff.

<sup>7</sup> *Victor Ehrenberg*, *Der Staat der Griechen*, 2. Aufl., 1965, S. 98.

<sup>8</sup> *Delbrück II*, S. 19 u. 168.

<sup>9</sup> *Hermann*, S. 16.

<sup>10</sup> *Mitteis / Lieberich*, S. 16.